

Ursachen und Bedingungen der Unfälle bzw. Ereignisse und der Pflichtverletzungen. Diese Ursachen und Bedingungen hängen oft eng zusammen mit Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und der Prinzipien der Leitung der Volkswirtschaft sowie mit der Einstellung der Werktätigen zu ihren Arbeitspflichten und zum Gesundheits- und Arbeitsschutz. Ihre Feststellung ist eine wichtige Voraussetzung für die richtige Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zugleich die Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht und die Auswertung des Verfahrens, besonders für die ideologische Auseinandersetzung mit falschen Auffassungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und über die sozialistische Gesetzlichkeit.

Das gilt auch im Hinblick auf im Strafverfahren fest-

gestellte Verletzungen anderer Rechtsvorschriften. Sie sind vom Staatsanwalt mit dem Ziel aufzugreifen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen bzw. zu veranlassen, um weiteren Gesetzesverletzungen und Straftaten vorzubeugen. Dabei muß der Staatsanwalt insbesondere dafür Sorge tragen, daß die zuständigen Organe die erforderlichen Entscheidungen treffen und durchsetzen. Auch das erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Arbeitsschutzinspektionen, Gewerkschaftsleitungen, staatlichen Kontrollorganen sowie staats- und wirtschaftsleitenden Organen. Der Staatsanwalt hat seine Maßnahmen mit diesen Organen zu koordinieren, auf die Beseitigung der festgestellten Gesetzesverletzungen zu orientieren und dabei seine Erfahrungen zur Verallgemeinerung zu übermitteln. Das hat unter strikter Wahrung der Eigenverantwortung jedes Organs und seiner Zuständigkeit zu geschehen.

DIETER PLATH und Dr. LOTHAR REUTER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Bekämpfung rowdyhafter Verhaltensweisen

Lebensfreude, Schöpferkraft und Aktivität der Werktätigen werden mit davon bestimmt, wie die öffentliche Ordnung gewährleistet und das Zusammenleben der Bürger geschützt wird. Störungen der öffentlichen Sicherheit und des Zusammenlebens der Bürger beeinträchtigen oft in erstem Maße die Beziehungen der Werktätigen zu ihrem Staat und hemmen die volle Wirksamkeit staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit. Schon auf dem 11. Plenum des Zentralkomitees der SED im Jahre 1965 wies Erich Honecker darauf hin, den Kampf für Anstand und Ordnung, „der in einzelnen Fällen ein Kampf gegen Rowdytum, Unsittlichkeit und anarchistische Tendenzen ist“, auch unter diesen Gesichtspunkten größere Aufmerksamkeit zu widmen^{1/}, und der VIII. Parteitag der SED betonte, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit wichtige Faktoren sind, die das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat festigen.^{2/}

Für die Rechtspflegeorgane ergibt sich daraus die Aufgabe, ihre Anstrengungen zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit zu erhöhen und den Kampf gegen alle zu aktivieren, die böswillig die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens verletzen und die Bürger bei der Arbeit und bei der Erholung stören. Dabei gehen wir davon aus, daß Rowdytum (§ 215 StGB) seinem Wesen nach ein aus kleinbürgerlich-egoistischer Haltung resultierendes, sich bewußt gegen die gesellschaftliche Disziplin und die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben der Bürger richtendes Verhalten darstellt.^{3/} Rowdytum richtet sich nicht gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung. Es zielt nicht auf die Änderung der Machtverhältnisse ab und ist demzufolge kein Staatsverbrechen. Dies klar zu erkennen ist wichtig, um auszuschließen, daß die Tat schwere überbewertet wird, an das Vorliegen des Tatbestands des § 215 StGB^{4/} fehlerhafte Anforderungen gestellt und dadurch zugleich Barrieren errichtet werden, innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens diejenige Strafe auszuwählen, die im konkreten Fall die gerechte ist. Es geht uns weder um eine Ausweitung des Tatbestands noch um die Kriminalisierung disziplinloser

^{1/} Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berichterstatte E. Honecker, Berlin 1966, S. 70.

^{2/} Vgl. Entschließung des VIII. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 31.

^{3/} Hinweise für die Einschätzung des Wesens des Rowdytums finden sich bei Lenin insbesondere in: Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, Werke, Bd. 27, S. 255 bis 263.

^{4/} Zum Tatbestand des Rowdytums vgl. Lisehke/Keil, in: NJ 1969 S. 757 ff.

Verhaltensweisen; sondern einzig und allein um die wirksame Bekämpfung und richtige Strafverfolgung der Rowdyhandlungen, denen durchaus große Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Lenin verwies darauf, daß der Klassengegner „jedes Element der Zersetzung, jede Schwäche (ausnutzt), um zu bestechen, um die Undisziplinertheit, die Verlotterung, das Chaos zu verschlimmern“^{5/} Diese Feststellung hat in der gegenwärtigen Situation des Klassenkampfes und der verstärkten ideologischen Diversion des Imperialismus aktuelle Bedeutung. In Auswertung des VIII. Parteitages schreibt Streit hierzu: „Angesichts der zunehmenden Aggressivität des Imperialismus erhöhen sich die Anforderungen an alle staatlichen Organe, die oftmals heimtückisch getarnten Absichten des Gegners rechtzeitig zu durchschauen und zu vereiteln.“^{6/} Hinter Rowdytum kann sich einerseits die von der ideologischen Diversion des Klassengegners geschürte Haltung verbergen: „Was gehen mich die Gesetze der DDR und andere Menschen an“; und andererseits kann das Vorliegen solcher Einstellungen den Boden für ein konterrevolutionäres, gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtetes Verhalten bereiten, wie die Ereignisse im Jahre 1968 in der CSSR zeigten.

Alle rowdyhaften Verhaltensweisen und anderen Rechts- und Disziplinverletzungen aufdecken und verfolgen

Den Kampf gegen das Rowdytum zu führen heißt, die sozialistische Auffassung über Anstand, Sittlichkeit, Ordnung und Disziplin durchzusetzen und schließt die Reaktion auf alle disziplinlosen oder rowdyhaften Verhaltensweisen ein. Das ist vor allem im Hinblick auf die Erziehung Jugendlicher zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten und für die Verhütung der Jugendkriminalität von großer Bedeutung.

Gorshenewa hat dazu richtig bemerkt, daß die Psyche eines Rowdys nicht spontan entsteht, sondern heranreift. Sie schreibt: „Zuerst Grobheit, Beschimpfungen, dann Messerstecherei. Heute ein abgebrochener Zweig im Kolchos oder im Nachbargarten, Apfeldiebstahl, dann — Einbruch in einem Geschäft . . . Um das Rowdytum mit Erfolg zu bekämpfen, ist es daher sehr wichtig, daß der Rowdy sofort nach der ersten Rechts-

^{5/} Lenin, a. a. O., S. 256.

^{6/} Streit, „Der VIII. Parteitag der SED — ein bedeutender Meilenstein beim sozialistischen Aufbau der DDR“, NJ 1971 S. 410.